

quellen von manchem Unrathe. Männer, wie Montesquieu, Friedrich II., Veltaria, Sonnenfels, Filangieri, Napoleon I., weckten den Geschmack an der Gesetzgebungstheorie, so daß theils viel darin geschrieben wurde, theils auch Geschäftsmänner von der Nothwendigkeit einer Rechtsreform überzeugt wurden. Praktischer herrlicher Gewinn davon waren die Gesetzbücher: das durch Kärmer und Suarez zusammen getragene, 1794 publicirte preussische; das östreichische peinliche Recht, 1786, und Civilrecht, 1787, von Joseph II.; das toskanische Gesetzbuch von Leopold; und Katharina's II. Entwurf. Vor allen andern: das französische, oder der Code Napoleon, der mit mehreren oder wenigern Modifikationen in die Staaten des Rheinbundes anfängt eingeführt zu werden. In den meisten europäischen Ländern sind die Gesetze in Sammlungen gebracht, und häufig Auszüge und Repertorien davon gemacht. Das Naturrecht, mit Inbegriff des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, hat sich der wissenschaftlichen Form am meisten genähert. Die Freunde der kritischen Philosophie und Kant selbst haben viel in demselben gearbeitet. Bey der Revolution in Nordamerika und in Frankreich ist ungemein viel über das natürliche Völkerrecht geschrieben; Rousseau und Payne stehen an der Spitze dieser Schriftsteller. Die Deutschen haben früher als andere Nationen ihr Staatsrecht bearbeitet. Keine Nation kann einen Moser aufweisen, dessen rastlosem Fleiße man das schnelle Fortrücken des deutschen Reichs- und Landes-Staatsrechts vorzüglich mit zu danken hat. Klassische Schriften in diesem Fache sind noch Pütters und E. J. Häberlins Werke. Einzelne Materien aus dem deutschen Staatsrechte sind zum Theil vortreflich bearbeitet. Von der starken Zahl der besten Schriftsteller darin nennen wir nur: Strube, Moser, Graf v. Herzberg, v. Dohm, Diener, Schnaubert, Klüber, v. Eggers. Das Kirchenstaatsrecht wurde von den Katholiken nach einem von ihren Vorgängern sehr abweichenden Systeme vorgetragen. In dem Staatsrechte einzelner deutschen Staaten geschah verschiedenes. Das gemeine Territorial-Staatsrecht ist von Reiche und Schnaubert zu einem Lehrzweige erhoben. In dem Staatsrechte der übrigen europäischen Nationen ist bey weitem nicht so viel gearbeitet; am meisten im englischen, schwedischen, ungrischen und, in den letztern Jahren, in dem französischen. Im praktischen Völkerrechte war noch wenig vorgearbeitet, als Real, Battel und Mabin ihre Werke schrieben. J. J. Moser sonderete es von dem Völkerrechte ab, und v. Martens behandelte